

Ordnung für das Department Kunst und Musik

(Stand: 5.5.21)

§ 1 Name

Das Department führt den Namen „Department Kunst und Musik“ (im Weiteren kurz „Department“).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Das Department koordiniert in Abstimmung mit den Fächern Kunst und Musik die gemeinsamen Belange hinsichtlich Forschung, Lehre, Finanzen sowie Struktur- und Stellenplanung.

§ 3 Mitglieder und Fächer des Departments

(1) Mitglieder des Departments sind

1. die Hochschullehrer*innen,
2. die hauptamtlich tätigen akademischen Mitarbeiter*innen,
3. die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung,
4. die Studierenden

der am Department vertretenen Fächer Kunst und Musik.

(2) Zum Department gehören die Fächer Kunst und Musik mit ihren Lehr- und Forschungsbereichen sowie das Institut für Europäische Musikethnologie.

§ 4 Departmentkommission

(1) Der Departmentkommission gehören an:

- 6 Hochschullehrer*innen
- zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- zwei Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung (mit einer Stimme),
- zwei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

und ohne Stimmrecht:

- der/die geschäftsführende Referent*in (Abs. 7) und die Studiengangkoordinator*innen.

(2) Die Statusgruppen des Departments wählen ihre Vertreter*innen in die Departmentkommission, wobei die beiden Fächer proportional abgebildet werden sollten. Die Departmentkommission wählt aus ihren Reihen eine*n Direktor*in. Eine zweimalige Wiederwahl des/der Direktor*in ist zulässig.

Aus den Reihen der professoralen Kommissionsmitglieder werden zudem zwei stellvertretende Direktor*innen gewählt. Das dreiköpfige Direktorium verständigt sich über die jeweilige Zuständigkeit für die Aufgabenbereiche a) Struktur und Finanzen, b) Forschung und Qualifikant*innenförderung sowie c) Studium und Lehre. Die Verantwortlichen für diese Aufgabenbereiche wirken in den entsprechenden Fakultätsorgans mit und sind gegenüber der Kommission berichtspflichtig.

Die Amtszeit der Mitglieder der Departmentkommission dauert zwei Jahre.

Der/Die stellvertretende Direktor*in für „Studium und Lehre“ arbeitet in engem Austausch mit den Studiengangverantwortlichen und den Studiengangkoordinator*innen.

(3) Die Departmentkommission wird mindestens zweimal pro Semester von dem/der Direktor*in einberufen. Die Sitzungstermine werden vor der Sitzung fristgerecht per Einladung bekannt gegeben.

(4) Die Sitzung der Departmentkommission besteht in der Regel aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil. Am öffentlichen Teil dürfen alle Mitglieder des Departments gemäß § 3 beratend teilnehmen, am nicht-öffentlichen Teil die gewählten Mitglieder gemäß § 4, Abs. 1.

(5) Die Departmentkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

(6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Direktor*in und der/dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in unterzeichnet wird.

(7) Die Departmentkommission wird in ihrer Arbeit unterstützt von einer geschäftsführenden Referentin/einem Referenten, die/der wichtige Koordinations- und Organisationsaufgaben übernimmt.

§ 5 Departmentkonferenz

Zur Information und Erörterung über aktuelle inhaltliche und strukturelle Entwicklungen oder grundsätzliche Fragen des Department betreffend wird vom/von der Direktor*in der Departmentkommission eine öffentliche Departmentkonferenz (Vollversammlung) einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Departmentkommission dies durch Beschluss wünscht. Der Departmentkonferenz gehören alle Mitglieder des Departments nach § 3 an. Die Departmentkonferenz hat ausschließlich beratende Funktion. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.

§ 6 Fächer

Die Fächer Kunst und Musik organisieren in Eigenverantwortung ihre Lehre und Forschung und damit die von ihnen vertretenen Studiengänge und Einrichtungen (Lehrangebot, Prüfungen, curriculare Weiterentwicklung, Bibliotheken, Räume) und in gemeinsamer Absprache die in Kooperation angebotenen Studiengänge (Ästhetische Erziehung, Intermedia).